

In dem Verfahren

des Ortsverbandes N,
vertr. d. d. Ortsvorstand,
dieser vertr. d. L aus N

-Antragsteller-

g e g e n

den Landesverband Die Grünen S,
vertr. d. d. Landesvorstand,
dieser vertr. d. seinen Sprecher U aus S

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten Beisitzer Katharina Doyé und Rainer Hasenbeck sowie die benannten Beisitzer Guido Spohn und Kirsten Böttner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1993 beschlossen:

Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen zur weiteren Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Gründe

I.

Der Antragsteller ficht die Beschlüsse einer Landesversammlung der saarländischen GRÜNEN vom 11. Juli 1993 sowie die Einladung zur Landesversammlung am 5. September 1993 an.

Mit Schriftsatz vom 30. August 1993 lehnt der Antragsteller die Mitglieder des Landesschiedsgerichts Saar als befangen ab.

Diesen Antrag lehnt das Landesschiedsgericht am 20. September 1993 dergestalt ab, daß jeweils zwei der gewählten Mitglieder einstimmig feststellten, daß das dritte gewählte Mitglied nicht befangen sei.

Gegen diese Beschlüsse richtet sich die Beschwerde, mit der der Antragsteller vorträgt, bereits aus dem Beschluß vom 9. August 1993 in dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung in gleicher Sache habe sich die Befangenheit des Landesschiedsgerichts gezeigt. In diesem Beschluß sei ihm unter Berufung auf das Rechtsberatungsgesetz verwehrt worden, andere Grüne vor dem Landesschiedsgericht zu vertreten. Dieser Beschluß habe offenbar nur dazu gedient, ihn aus Verfahren auszuschließen und zeige, daß die Mitglieder des Landesschiedsgerichts ihm nicht objektiv gegenüberstehen.

In der mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 1993 haben die Beteiligten eine Vereinbarung dahingehend geschlossen, daß für den Fall, daß das Bundesschiedsgericht die Befangenheit des Landesschiedsgerichts Saarland feststellen sollte, das Bundesschiedsgericht ein anderes Landesschiedsgericht bestimmen solle.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet, aufgrund von § 14 Abs. 4 Ziff. 4 Bundesschiedsgerichtsordnung bestimmt das Bundesschiedsgericht das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen als zuständiges Schiedsgericht.

Angefochten sind die Beschlüsse des Landesschiedsgerichts Saarland vom 20. September 1993, mit dem dessen Mitglieder sich wechselseitig für nicht befangen erklärt haben. Für die Entscheidung über diese Beschwerde ist das Bundesschiedsgericht zuständig, so daß der Antrag zulässig ist.

Er ist auch begründet.

Aus der Sicht des Antragstellers liegen, auch objektiv und vernünftig betrachtet, Gründe vor, die zumindest glaubhaft machen, daß bei diesem eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Landesschiedsgericht besteht.

Zum einen folgt dies aus dem Beschluß im einstweiligen Verfahren vom 13. August 1993, in dem dem Antragsteller L unter Berufung auf das Rechtsberatungsgesetz die Befugnis verwehrt wurde, andere Parteimitglieder zu vertreten.

Die Berufung auf das Verbot fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig zu verwehren, aus dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz innerhalb einer Verbandsschiedsgerichtsbarkeit ist abwegig. Diese Norm soll erkennbar lediglich das Verhalten in öffentlichen Verfahren regeln, nicht jedoch das in Schiedsgerichtsverfahren.

Umgekehrt waren in der Literatur und der Rechtsprechung der Schiedsgerichte lange umstritten, ob in der innerverbandlichen Schiedsgerichtsbarkeit Rechtsanwälte zugelassen sein sollten, da diese Verfahren nach Möglichkeit von Parteimitgliedern intern durchgeführt werden sollten. Es erscheint daher nachgerade abwegig, ein Parteimitglied von derartigen Verfahren deshalb auszuschließen, weil er häufig solche Verfahren durchführt. Darüber hinaus hätte den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts klar sein müssen, daß ganz offenkundig, selbst wenn das Rechtsberatungsgesetz auf innerparteiliche Verfahren anwendbar wäre, das Tatbestandsmerkmal "fremd" aus dem Begriff fremde Rechtsgeschäfte nicht erfüllt ist. Ein Parteimitglied, das im Rahmen seines eigenen Ortsverbandes ein Parteiverfahren betreibt, steht zu diesem Verfahren nicht in einem Verhältnis der Fremdheit. Wenn das Landesschiedsgericht den Antragsteller dennoch aus diesen Verfahren ausschloß, so ist dieses Verhalten geeignet, in diesem die

Besorgnis der Befangenheit auch bei vernünftiger Betrachtungsweise hervorzurufen. Daran ändert auch nicht, daß falsche Rechtsauffassungen in der Regel nicht geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Da ausnahmsweise die Mitwirkung bei einer vorausgegangenen Entscheidung im einstweiligen Verfahren die Besorgnis der Befangenheit dann rechtfertigt, wenn sich aus dieser Tätigkeit ein Ablehnungsgrund ergibt (Thomas Butzow, § 42 Anm. 2).

Dazu tritt noch das Verfahren, in dem die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sich wechselseitig ihre Nichtbefangenheit bescheinigt haben, obwohl offenkundig alle Mitglieder mit der gleichen Begründung abgelehnt worden waren, so daß, selbst wenn sie dem Grunde nach nicht befangen gewesen wären, sie auf jeden Fall über die Entscheidung des Befangenheitsgesuchs befangen gewesen wären. In diesem nämlich wurde ihnen dasselbe Verhalten wie dem jeweils zu entscheidenden Mitglied des Schiedsgerichts vorgehalten.

Daß die Mitglieder des Landesschiedsgerichts anstatt die Sache sofort dem Bundesschiedsgericht vorzulegen, das Verfahren der wechselseitigen Nichtbefangenheitserklärung gewählt haben, ist wiederum geeignet, auch in einem vernünftigen objektiven Betrachter die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Da aufgrund der Schiedsgerichtsvereinbarung der Parteien nicht wie in der saarländischen Schiedsgerichtsordnung vorgesehen, ein Kreisschiedsgericht des Saarlandes die Geschäfte des Landesschiedsgerichts sondern ein anderes Landesschiedsgericht besorgen soll, hat das Bundesschiedsgericht das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen hiermit betraut.